



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82331  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 526732-2013-1

Wien, 19. August 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz und das Zahnärztegesetz geändert werden (EU-Patientenmobilitätsgesetz - EU-PMG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMG- 90000/0109-II/A/2013

Zu dem mit Schreiben vom 4. Juli 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I.) Zu Artikel 1 - Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH

Zu Z 2 (§ 15b):

Nach den Erläuterungen beschränken sich die Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle auf Auskünfte „genereller Art“, da sie keine umfassende Betreuung im Einzelfall bieten kann und soll. Dabei wird jedoch übersehen, dass es zwischen Auskünften genereller

Art und einer umfassenden Betreuung im Einzelfall eine Bandbreite anderer Aufgaben gibt - nicht jede Anfrage im Einzelfall muss eine umfassende Betreuung beinhalten, wie z. B. wiederholte Anfragen zu einer bestimmten Behandlung, bei der die Antwort durch die Nationale Kontaktstelle in Form von FAQs ins Internet gestellt werden könnte. Dass es sich bei den Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle nicht nur um „generelle“ Auskünfte handeln kann, ist auch daraus ersichtlich, dass die Erwägungsgründe 48 und 49 der RL 2011/24/EU von den „wesentlichen“ bzw. „wichtigsten“ Aspekten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sprechen und nicht von „generellen“ Aspekten. Ebenso würde auch die verpflichtende mitgliedstaatliche Umsetzung der Gewährleistung der Konsultation von Erbringern von Gesundheitsdienstleistungen (Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2011/24/EU) wenig Sinn ergeben, wenn die Richtlinie tatsächlich nur Auskünfte „genereller Art“ im Sinn hätte, die großteils wohl auch ohne eine solche Konsultation erteilt werden könnten.

Es wird vorgeschlagen, dass die Rolle der Gesundheit Österreich GmbH als Nationale Kontaktstelle als allgemeine Anlaufstelle für Fragen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ausdrücklich im Text des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH festgelegt wird. Es wird angeregt, ihr gesetzlich die Aufgabe zu übertragen, diese Fragen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vorab zu kanalisieren und nur solche Detailfragen an die Krankenanstalten und Krankenanstalten-träger weiterzuleiten, welche nicht durch sie beantwortet werden können, da sie beispielsweise einer Beurteilung der Krankengeschichte eines/r individuellen Patienten/in bedürfen.

## II.) Zu Artikel 2 - Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes

### Zu Z 1 (§ 7b):

Bezüglich der im § 7b Abs. 4 iVm Abs. 6 vorgesehenen besonderen Kostenerstattung stellt sich bei ambulanten Behandlungen, die nicht den Einsatz hoch spezialisierter und kostenintensiver medizinischer Infrastruktur oder medizinischer Ausrüstung erfordern, die Frage, ob nicht im Sinne der Gleichbehandlung mit den Fällen in § 7b Abs. 4 Z 2 bei Systemversagen (die betreffende „einfache“ ambulante Behandlung kann nicht innerhalb einer angemessenen Zeit im Inland erbracht werden) auch die besondere Kostenerstattung nach § 7b Abs. 6, jedoch ohne Vorabgenehmigung, als sozialversicherungsrechtlicher Anspruch vorgesehen werden sollte. Für den Nachweis des Systemversagens könnten gemäß Artikel 7 Abs. 7 der Richtlinie 2011/24/EU beispielsweise entspre-

chende Bestätigungen und medizinische Nachweise von den anspruchsberechtigten Personen gefordert werden.

### III.) Zu Artikel 7 - Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Zu Z 1 (§ 5a Abs. 4):

In Artikel 4 Abs. 2 lit. b der RL 2011/24/EU werden „klare Preisinformationen“ durch die Gesundheitsdienstleister gefordert. Bei der Wortfolge „sämtliche voraussichtliche Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten“ in § 5a Abs. 4 handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der schwerlich mit dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG vereinbar scheint, allein schon aus dem Grund, dass aus medizinischer Sicht nicht eindeutig festgemacht werden kann, in welchen Fällen Komplikationen zu erwarten sind. Der Begriff „Folgekosten“ wird auch in den Erläuterungen nicht näher konkretisiert.

Überdies wird angemerkt, dass die RL 2011/24/EU in Art. 4 Abs. 2 lit. b von „Preisinformationen“ und nicht von „Kosten“ spricht. Es wird daher vorgeschlagen, den Terminus „Preisinformation“ zu verwenden.

Zu Z 4 (§ 40 Abs. 3):

Es bleibt weitgehend unbestimmt, welche Angaben eine „klare Rechnung“ beinhalten muss, um den Anforderungen für eine steuerliche Geltendmachung und Erstattung zu genügen. Eine nähere Regelung wäre jedoch insofern erforderlich, als die Anforderungen für eine steuerliche Geltendmachung und Erstattung (z. B. hinsichtlich des Grades der Detaillierung der Leistungen) im Behandlungsmitgliedstaat und im Versicherungsmitgliedstaat differieren können. In der RL 2011/24/EU selbst ist eine Regelung über steuerliche Geltendmachung und Erstattung nicht enthalten.

### IV.) Zu Artikel 8 - Änderung des Apothekengesetzes

Zu Z 4 (§ 4):

Nach § 4 Abs. 7 ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Österreichischen Apothekerkammer nachzuweisen. In Abs. 3 werden aber keine Voraussetzungen angeführt, es wird nur der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung angeordnet. Um diesbezüglich Unklarheiten zu vermeiden, wird angeregt, in § 4 Abs. 7 konkret auf den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung Bezug zu nehmen.

In § 4 Abs. 8 ist vorgesehen, dass der Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bis 30. Juni 2014 zu erbringen ist. Da sich diese Bestimmung auf bestehende Apotheken bezieht, deren Bewilligungsverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde bereits abgeschlossen sind, wird vorgeschlagen, den Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung lediglich an die Österreichische Apothekerkammer zu übermitteln.

Offen bleibt, wer im Falle des Unterbleibens der Meldung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung tätig werden muss. Überdies sind dem Entwurf keine Konsequenzen zu entnehmen, falls eine solche Versicherung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgeschlossen wird.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zu MA 40 - GR - 539.775/2013)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen